

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

23. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 20. Februar 2013

Nr. 04

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013	5
Wahlhelfer zur Bundestagswahl am 22. September 2013 und für einen eventuell stattfindenden Volksentscheid Mai/Juni 2013 gesucht!	9
Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden von Ersatzpersonen für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	9
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	10
Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung von Auszügen aus der digitalen Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel	10
Benachrichtigung von Flächeneigentümern über Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste Teil 4 - Gemarkung Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Kirchmöser	11
<u>Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien</u> Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Freitag, dem 22.03.2013	15
<u>Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“</u> Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“ am Freitag, dem 22. März 2013	15
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 25. März 2013 des <u>gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brandenburg-Plaue</u>	16
<u>Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Klein Kreuz</u> Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 28.03.2013	16
Einladung zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2013 am Mittwoch, dem 27.02.2013	16
Nichtamtlicher Teil	
Veröffentlichung der Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel	20
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im März 2013 sowie Ergänzungen im Februar 2013	20
Impressum	22

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2012 vom **19.12.2012** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Neuwahl der Schiedspersonen

Beschluss-Nr. 312/2012

Die Stadtverordnetenversammlung wählte folgende Personen zu ehrenamtlichen Schiedspersonen:

	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
Schiedsstelle 1	Frau Plock	Herr Dr. Eckstein
Schiedsstelle 2	Frau Scheliga	Frau Trütschler
Schiedsstelle 3	(Frau Auginski, bereits gewählt)	Herr Herrmann
Schiedsstelle 4	Frau Lorek	Herr Riebicke
Schiedsstelle 5	Frau Schultze	Frau Van de Kamp

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2010 der Stadt Brandenburg an der Havel und Erteilung der Entlastung nach § 93 (3) GO i. V. m. Art. 4 Kommunalrechtsreformgesetz Beschluss-Nr. 315/2012

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss über die geprüfte Jahresrechnung und entschied zugleich die Entlastung der Oberbürgermeisterin.
2. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2010 der Stadt Brandenburg an der Havel wurde zugleich die Entlastung der Oberbürgermeisterin erteilt.

Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2013 Beschluss-Nr. 335/2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel für das Jahr 2013.

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Wohnen am Astenweg" Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 307/2012

Hinweis: Der Beschluss wurde bereits im Amtsblatt Nr. 26 vom 21. Dezember 2012 bekannt gemacht.

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Multi Service-Center" Zanderstraße, Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 308/2012

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Multi Service-Center“, Zanderstraße Brandenburg an der Havel, sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes bildet eine dreieckige Grundfläche und wird im Westen durch vorhandene Gleisanlagen, im Osten durch die Zanderstraße und im Süden durch die Klingenbergstraße begrenzt. Es handelt sich hierbei um ehemalige, bereits freigestellte Bahnbetriebsflächen der Deutschen Bahn AG.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

3. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Hinweis: Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist bereits im Amtsblatt Nr. 2 vom 23.01.2013 erfolgt.

**Neue Abwassergebührensatzung
Beschluss-Nr. 306/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Abwassergebührensatzung) mit den geänderten Gebühren ab 01.01.2013 (vgl. § 6).

Hinweis: Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt Nr. 26 vom 21. Dezember 2012 bekannt gemacht.

**Neubesetzung des Aufsichtsrates der Brandenburger Theater GmbH
Beschluss-Nr. 347/2012**

Es erfolgte die Neubesetzung des Aufsichtsrates des Brandenburger Theaters:

	Mitglied	Ersatzmitglied
CDU	Dr. Dietlind Tiemann	
CDU	Florian Schmidt	Jasmin Sorge
SPD	Jan Penkawa	Claudia Dittmann
DIE LINKE	Udo Geiseler	
Bündnis 90/Die Grünen – Pro Kirchmöser	Birgit Patz	Dr. Horst Maiwald
	Klaus Hoffmann	
Sachkundiges Mitglied	Tim Freudenberg	

**Neubesetzung der Ausschüsse
Beschluss-Nr. 351/2012**

Es wurde folgende Neubesetzung des Hauptausschusses beschlossen:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
	Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann	Bürgermeister Steffen Scheller
CDU	Walter Paaschen	1. Hans-Jürgen Arndt
CDU	Jan Penkawa	2. Marco Gruschinski
CDU	Michael Kilian	3. Doris Seeber
CDU	Georg Riethmüller	4. Richard Mosthaf
SPD	Ralf Holzschuher	1. Carsten Eichmüller
SPD	Norbert Langerwisch	2. Anett Schulze
SPD	Renate Deschner	3. Katrin Rautenberg
DIE LINKE	Petra Zimmermann	1. Heike Jacobs
DIE LINKE	René Kretschmar	2. Matthias Pietschmann
B 90/Die Grünen – pro Kirchmöser	Tobias Dietrich	Klaus Hoffmann
FDP	Herbert Nowotny	Andreas Heldt
Gartenfreunde	Uwe Trütschler	Hans-Joachim Kynast
Die Roten	Alfredo Förster	Anne-Katrin Gabrysiak

-nichtöffentlicher Teil

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **10.12.2012**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Zinszahlungen Innenstadtsanierung Beschluss-Nr. 280/2012

1. Der Hauptausschuss stimmte der überplanmäßigen Mittelbereitstellung i. H. v. 56.667,62 € aus einem genehmigten Haushaltsausgaberechtes zu. Die Zuordnung wurde vom Sachkonto 53180000 unter dem Kostenträger 511.02.02.01 auf das Sachkonto 55997777 mit dem Kostenträger 511.02.01.03 verändert. Der Bezug zur Kostenstelle 60.00.0000005 blieb bestehen.
2. Der Hauptausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung auch in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 die entstehenden Zinsbelastungen in den Haushalt einzustellen.

- nichtöffentliche Sitzung

Wirtschaftsplan 2013 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH (TWB) Beschluss-Nr.: 313/2012

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2013 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH (TWB) zu.

Wirtschaftsplan 2013 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH Beschluss-Nr. 314/2012

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2013 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH zu.

Klosterstraße in Brandenburg an der Havel - Straßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten Beschluss-Nr. 275/2012

Der Zuschlag wurde erteilt.

Bahnhofsumfeldgestaltung Brandenburg an der Havel, 4. Bauabschnitt (BA 4.1 Bahnhofsvorplatz, BA 4.2 Fahrradabstellanlagen) Straßenbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Elektroarbeiten Beschluss-Nr. 297/2012

Der Zuschlag wurde erteilt.

Sanierung Grundstück der ehemaligen Gasgeneratorenanlage Kirchmöser Betrieb und Instandhaltung der Grundwasserreinigungsanlage vom 01.01.2013 - 31.12.2013 Beschluss-Nr. 293/2012

Die Leistungen für die Fortführung der Grundwassersanierung wurden vergeben.

Leistungs Eckpunkte zur Ausschreibung "Entsorgungsdienstleistungen in der Stadt Brandenburg an der Havel" Beschluss-Nr. 337/2012

1. Der Hauptausschuss beschloss die Leistungs Eckpunkte „Entsorgungsdienstleistungen in der Stadt Brandenburg an der der Havel“.
2. Die EU-Vergabebekanntmachung der Ausschreibung „Entsorgungsdienstleistungen in der Stadt Brandenburg an der Havel“ erfolgte ab 12.12.2012.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis **60 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I)** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 können Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)

bis zum **15. Juli 2013, 18.00 Uhr** beim

**Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl
Wahlkreis 60
Stadt Brandenburg an der Havel
Nicolaiplatz 30, Zimmer 106
14770 Brandenburg an der Havel**

schriftlich eingereicht werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des BWG) deren Kennwort.

Er darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 BWG).

3. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Brandenburg an der Havel oder in der näheren Umgebung wohnen.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

5. Parteien, die im 17. Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **17. Juni 2013, 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG **nicht** durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **5. Juli 2013** fest,

- a) welche Parteien im 17. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

6. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zur BWO können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Im Übrigen muss auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - ca) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
 - cb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (§ 23 Satz 1 BWG). Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

10. Die Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 25 Abs. 1 BWG i. V. m. § 35 BWO unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am **26. Juli 2013** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden durch Aushang am Sitzungsgebäude bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **5. August 2013** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

13. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen amtlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Die Vordrucke werden kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO und der Wählbarkeit gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO werden durch die Gemeindebehörde kostenfrei erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 15.02.2013

gez. Freund
Kreiswahlleiter

**Wahlhelfer zur Bundestagswahl am 22. September 2013
und für einen eventuell stattfindenden Volksentscheid Mai/Juni 2013 gesucht!**

In der Stadt Brandenburg an der Havel werden rund 550 Helferinnen und Helfer für die Durchführung der Wahlen in den Wahlbezirken benötigt - die Abwicklung einer Wahl ist jedoch nur mit einer Vielzahl ehrenamtlicher Kräfte möglich. Einige Brandenburger Bürger melden sich freiwillig für diese Aufgabe und waren schon des Öfteren dabei.

Investieren Sie ein wenig Freizeit!

Wie wäre es mit einer **Mitarbeit in einem Wahlvorstand**? Es erwartet Sie eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit.

Was muss ein Wahlhelfer am Wahlsonntag tun? Aufgabe des Wahlvorstandes ist es im Wesentlichen:

- die Wahlberechtigung der Wähler zu prüfen,
- die Stimmzettel auszugeben,
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
- den gesamten Wahlvorgang vor Störungen und Beeinflussungen zu schützen und
- ab 18 Uhr die Stimmzettel auszuzählen.

Dazu sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Der Wahlvorsteher weist die Beisitzer in ihre Tätigkeit ein. Im Wahlvorstand arbeiten auch immer erfahrene Wahlhelfer mit. Es werden Pausen in Absprachen mit dem Wahlvorsteher gewährt. Ab 18 Uhr zur Auszählung der Stimmen müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Für ihr Engagement erhalten Wahlhelfer, welche nicht städtische Bedienstete sind, eine Aufwandsentschädigung von 25 €.

Interessierte wahlberechtigte Bürger melden sich bitte bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Stabsbereich Oberbürgermeisterin/Fachgruppe Statistik und Wahlen, Nicolaiplatz 30 / 1. OG., Tel. 03381/581022 oder per eMail: wahlen@stadt-brandenburg.de.

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanke ich mich.

gez. Freund
Kreiswahlleiter

- - - - -

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Ausscheiden von Ersatzpersonen für einen Sitz in der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich das Ausscheiden folgender Ersatzpersonen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel bekannt:

Herr Christian Radeke (Wahlkreis 2)
Herr Andreas Wojcik (Wahlkreis 2)
Herr Michael Treffehn (Wahlkreis 2).

Der Verlust der Anwartschaft gilt für die Wahlperiode.

gez. Freund
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 13.02.2013

- - - - -

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 5 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Frau
Martina Marx (GRÜNE/B 90)
Wahlkreis 3

gez. Freund
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 13.02.2013

**Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung von Auszügen aus der digitalen Bodenrichtwertkarte in der Stadt
Brandenburg an der Havel**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel hat gemäß § 12 Abs. 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung die Bodenrichtwerte zum **Stichtag 31.12.2012** ermittelt. Die Bodenrichtwerte werden in Auszügen aus der digitalen Bodenrichtwertkarte öffentlich ausgelegt.

Die Auszüge aus der digitalen Bodenrichtwertkarte liegen bei der

**Fachgruppe Kataster- und Vermessungsamt
- Geschäftsstelle des Gutachterausschusses -
Klosterstraße 14, Haus F, 1. Etage
in 14770 Brandenburg an der Havel**

in der Zeit vom 20. Februar 2013 bis 20. März 2013

für jedermann zur Einsicht aus.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte können - auch über die oben genannte Zeit hinaus - mündliche, fernmündliche sowie schriftliche Auskünfte über die Bodenrichtwerte in der Stadt Brandenburg an der Havel verlangt werden.

Auskunft erteilt:

Fachgruppe Kataster- und Vermessungsamt – Geschäftsstelle des Gutachterausschusses –
Klosterstraße 14, Haus F, 1. Etage in 14770 Brandenburg an der Havel

Sprechzeiten: Mo/Mi/Do von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Di von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie unter der Telefonnummer: (03381) 58 62 03 und 58 62 05.

Für alle Interessenten können gebührenpflichtige Ausdrucke oder Pdf-Dateien aus der digitalen Bodenrichtwertkarte gefertigt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Größe des Ausdrucks und ist nach der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung (BbgGAGeBO) vom 30.07.2010 (GVBl. II/10 Nr. 51) - *Tarifstelle 6.3 bzw. 6.4* zu entrichten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit zur kostenfreien Ansicht der Bodenrichtwerte im Brandenburg-Viewer der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB). Dieser ist unter folgender Internetadresse www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm zu erreichen.

gez. Kordulla
Vorsitzender des Gutachterausschusses

- - - - -

Benachrichtigung von Flächeneigentümern über Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste Teil 4

Gemarkung Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Kirchmöser

Nr. 4040, Siedlung der Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit, Wüstung des deutschen Mittelalters

Nr. 4049, Siedlung der Bronzezeit

Benachrichtigung von Flächeneigentümern mit Bodendenkmalen

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der unten genannten Grundstücke über die Eintragung ihres Grundstücks als Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. 12004 S. 215) unterrichtet.

Die bezeichnete Gemeinde hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs. 4 S.3 BbgDSchG), unterrichtet werden.

Die unten genannten Bodendenkmale wurden gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 BbgDSchG am 15.12.2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z. B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden bei der Stadt Brandenburg an der Havel und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Bodendenkmal Nr. 4040

Art des Bodendenkmals:

Siedlung der Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit, Wüstung des deutschen Mittelalters

Beschreibung

Seit dem Ende der 1970ern werden vom Nahbereich des Südostufers des Großwusterwitzer Sees immer wieder Funde gemeldet. Das sanft nach Westen zum See hin abfallende Gelände des westlichen Mühlenberghanges erbrachte bei kleinen partiellen Erdingriffen Siedlungsfunde und Befunde wie Siedlungsgruben sowie kleinere eingetiefte Häuser, die vorliegenden Keramikfunden entsprechend der jüngeren vorrömischen Eisenzeit sowie der römischen Kaiserzeit zuzuweisen sind. Zusätzlich vorliegende Funde, einzelne Gefäße und dergleichen mehr belegen zudem spätslawische Aktivitäten. Immer wieder dokumentierte Keramikscherben des deutschen Mittelalters können als Bestätigung für die hier vermutete Wüstung Pretzel herangezogen werden.

Das Bodendenkmal konnte durch mehrere partielle bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im bzw. am Lankeweg bestätigt werden.

Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren ur- und frühgeschichtlichen Substanz. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der ur- und frühgeschichtlichen Bevölkerung im Land Brandenburg dar. Im Randbereich des Wusterwitzer Sees ist darüber hinaus mit einer sehr guten Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Gemarkung Brandenburg, OT Kirchmöser Flur und Flurstück/e

Flur 139

Flurstücke 137 tw., 138 tw., 139 tw., 140 tw., 141 tw., 152 tw., 153, 155/1, 155/2, 157, 158/1, 158/2, 159, 160, 161, 162, 163 tw., 183, 184 tw., 218 tw. und 226 tw.

Bodendenkmal Nr. 4049

Art des Bodendenkmals:
Siedlung der Bronzezeit

Beschreibung

Bei partiellen Erdingriffen - insbesondere im Verlauf der Mahlenziener Straße - wurden immer wieder Funde und Befunde einer umfassenden bronzezeitlichen Siedlung dokumentiert, welche die außerordentlich siedlungsgünstige Lage am Südufer des Sees belegen. Das Bodendenkmal steht mit dem nördlich anschließenden Bdm Nr. 4035 in Verbindung.

Schutzumfang

Bei partiellen Erdingriffen - insbesondere im Verlauf der Mahlenziener Straße - wurden immer wieder Funde und Befunde einer umfassenden bronzezeitlichen Siedlung dokumentiert, welche die außerordentlich siedlungsgünstige Lage am Südufer des Sees belegen. Das Bodendenkmal steht mit dem nördlich anschließenden Bdm Nr. 4035 in Verbindung.

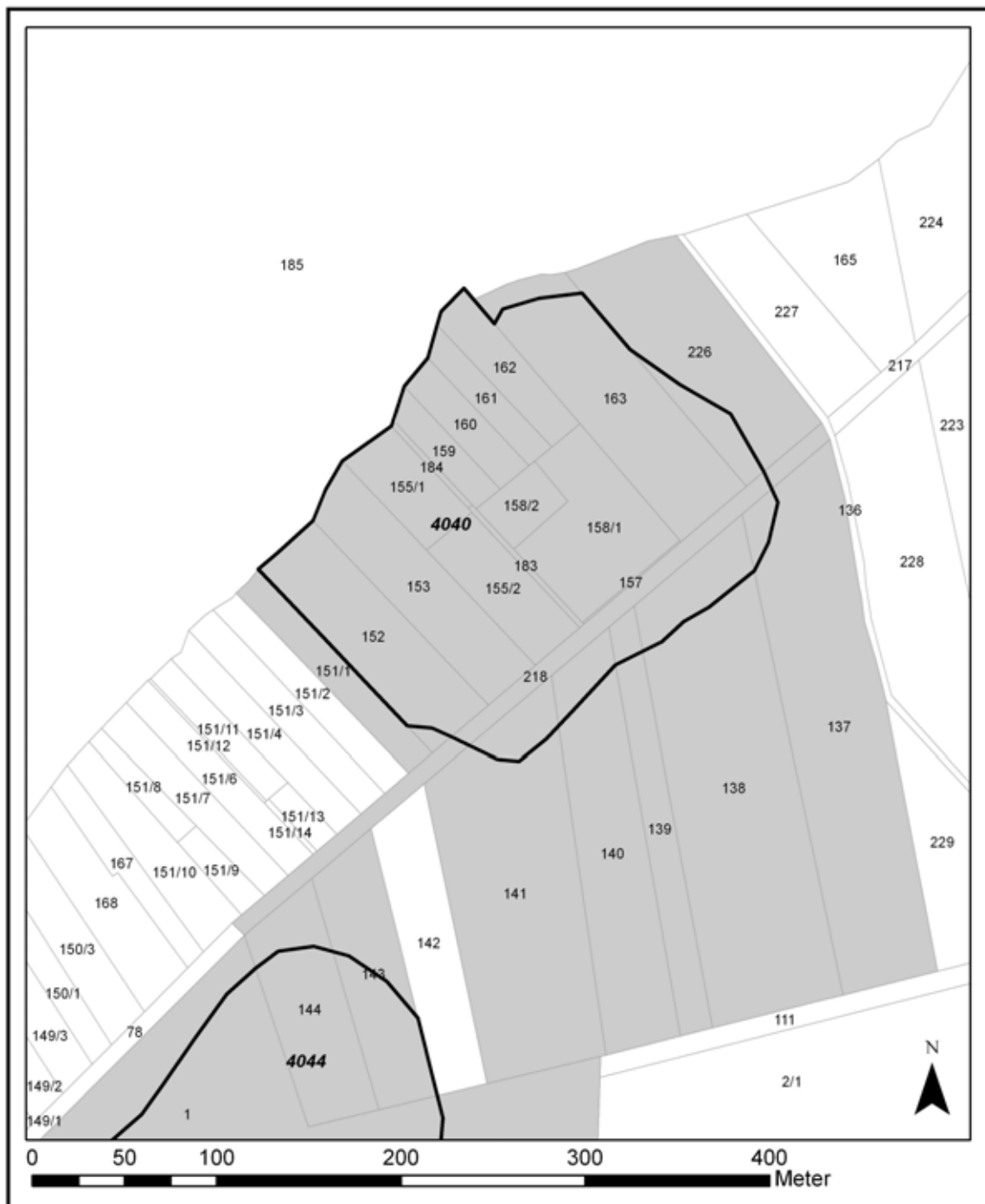
Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft. Das Bodendenkmal stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der urgeschichtlichen Bevölkerung im Land Brandenburg dar. Im Niederungsbereich ist aufgrund der hydrologischen Bedingungen mit der Erhaltung organischer Bodenfunde zu rechnen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Gemarkung Plaue, Flur Brandenburg 162 und Flurstück/e

Flur 135

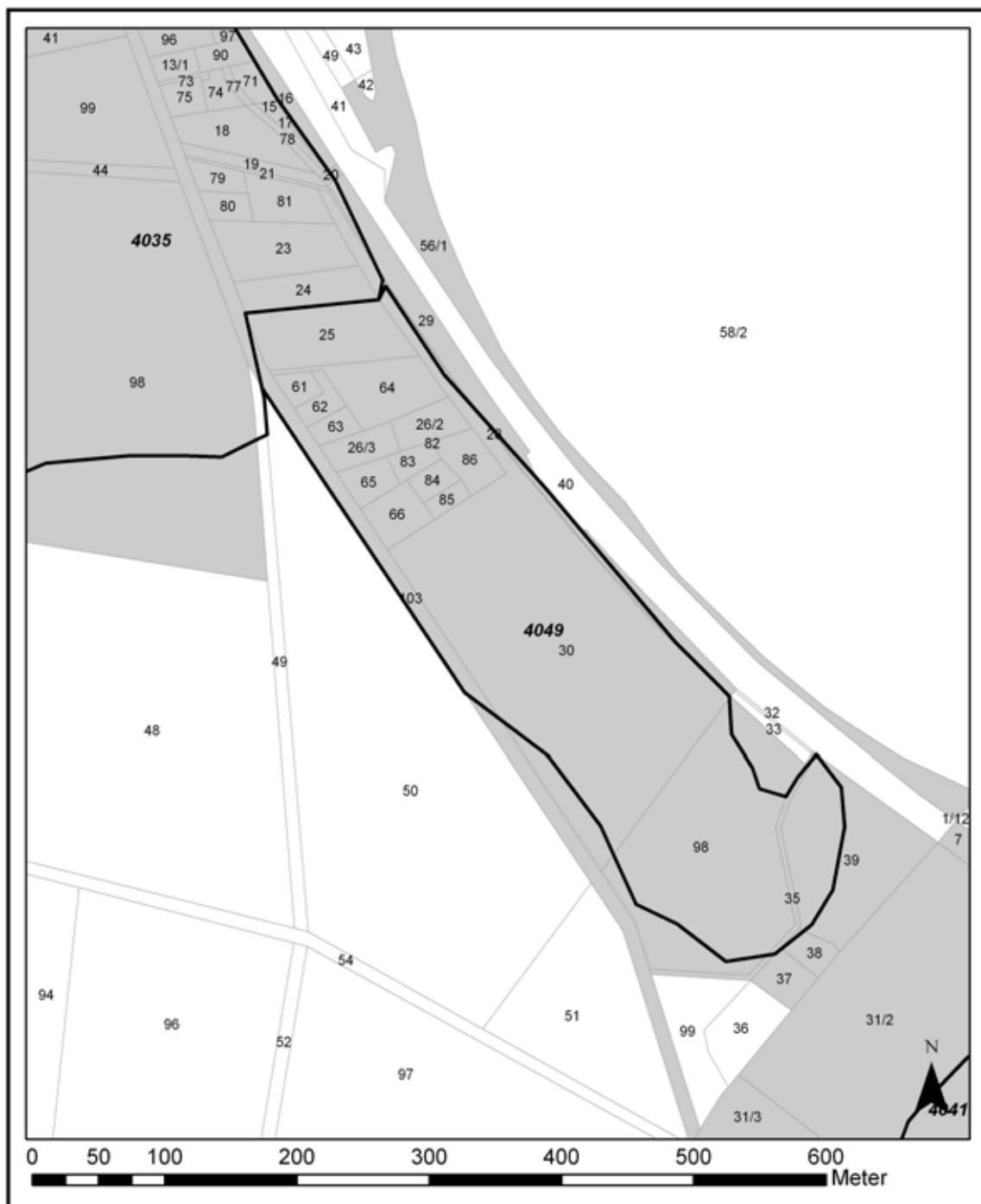
Flurstücke 25, 26/2, 26/3, 28 tw., 29 tw., 30 tw., 35, 37, 38, 39, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 82, 83, 84, 85, 86, 98 tw. und 103 tw.



Bodendenkmal Nr.: 4040

Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Kirchmöser, Flur 139

**Siedlung der Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit,
Wüstung des deutschen Mittelalters**



Bodendenkmal Nr.: 4049

Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Kirchmöser, Flur 135

Siedlung der Bronzezeit

Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien
Jagdvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
am Freitag, dem 22.03.2013, Beginn 19.00 Uhr,
in der Begegnungsstätte im Ortsteil **Viesen** der Gemeinde Rosenau

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bericht des Vorstandes HP 2012/2013
4. Bericht der Revisionskommission
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Erläuterung und Diskussion HP 2013/2014
7. Beschlussfassung HP 2013/2014
8. Information
9. Jagdpachtauszahlung 2012/2013

Alle Eigentümer von bejagbaren Flächen sind hierzu herzlichst eingeladen.

Rosenau, OT Viesen, 31.01.2013

gez. Schramm
Vorsitzender

Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“
- Der Vorsitzende –

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zur

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
„Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“
am Freitag, dem 22. März 2013, um 18 Uhr

in die ehemalige Gaststätte Schröder, Schlossallee 58, 14776 Brandenburg an der Havel – OT Gollwitz

herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Billigung der Niederschrift vom 23.03.12
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2012/2013
6. Beschluss über die Höhe, Verteilung, Fälligkeit, Auszahlungsmodus und Verwendung des Reinertrages
7. Beschluss zum Haushaltsplan 2013/14
8. Beschluss über das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen ab dem 01.04.2014

Die Niederschrift vom 23.03.12, die Beschlussvorlagen zum TOP 5, 6, 7 und 8 sowie der Entwurf des Haushaltsplans 2013/14 liegen ab dem 22.02.13 beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Herrn Helmut Pokorny, Sommerweg 29, 14776 Brandenburg an der Havel zur Einsichtnahme aus.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung erfolgt die Jagdpachtauszahlung 2012/2013.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Pokorny

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brandenburg-Plaue**

Sehr geehrte Jagdgenossen,

zu unserer

**Wahlversammlung am 25. März 2013
um 18.00 Uhr im Cafe am „Stern“ in Plaue**

möchten wir Sie herzlich einladen.

Tagesordnung

- Wahl des neuen Vorstandes
- Auszahlung der Jagdpacht
- Sonstiges

Wir bitten um rege Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Wazda
Der Vorstand
15.02.13

- - - - -

Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Klein Kreutz
- Der Vorstand -

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
am 28.03.2013, um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Klein Kreutz**

Hierzu sind **alle Bodeneigentümer der Gemarkung Klein Kreutz, Saaringen und ein Teil der Gemarkung Brandenburg, Flur 80, 81, 82 und 86 eingeladen.**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2012/2013
3. Finanzbericht für das Jagdjahr 2012/2013
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Anfragen an den Vorstand und Diskussion
7. Auszahlung der Jagdpacht

gez. F. Brüggemann
Der Vorstand

- - - - -

**E i n l a d u n g
zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2013
am Mittwoch, dem 27.02.2013, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal**

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 30.01.2013

4		Feststellung der Tagesordnung
5		Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
6		Einwohnerfragestunde
7		Vorlagen der Verwaltung
7.1	019/2013	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Einreicher: Oberbürgermeisterin Stabsbereich Oberbürgermeisterin
7.2	028/2013	Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I
7.3	030/2013 Berichtsvorlage	Prüfung der Einführung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I
7.4	020/2013 Berichtsvorlage	SVV-Beschluss Nr.: 243/2012 – Benennung einer Straße auf dem ehemaligen Gelände der Kammgarnspinnerei mit dem Straßennamen "Emil Kummerlé Weg" Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
7.5	042/2013	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2013 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
7.6	043/2013	Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtordnung) Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
7.7	027/2013	Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Betreiberentgelt BRAWAG 2012 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VII
7.8	068/2013 Berichtsvorlage	Bericht des zeitweiligen Ausschusses zum Mehrkostenausgleich aus dem Einkauf und Verbrauch von Auftausalz im Winter 2009/2010 und Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks zur Errichtung einer öffentlichen Straße in Götting Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VII
8		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
8.1	007/2013	Verzicht auf Strom- und Gassperrungen Einreicher: Fraktion "Die Roten"
dazu	049/2013	Änderungsantrag zum Beschlussantrag 007/2013 Verzicht auf Strom- und Gassperrungen - Strom- und Gassperrungen vermeiden und Sockeltarif Strom/Gas einführen Einreicher: Fraktion DIE LINKE
8.2	009/2013	Umbenennung der "Brücke des 20. Jahrestages" in "Brücke des 17. Juni 1953" Einreicher: Fraktion SPD

- 8.3 034/2013 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser
- 8.4 056/2013 Verzicht auf Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, Stadtplanung sowie Bauen und Umwelt wegen anstehender Wiederwahl
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Fraktion CDU, Fraktion der Gartenfreunde, Fraktion FDP
- 8.5 051/2013 Erarbeitung eines Straßenzustandsberichts
Einreicher: Fraktion "Die Roten"
- 8.6 053/2013 Erhalt des Freizeitzentrums "Wildo 19"
Einreicher: Fraktion "Die Roten"
- 8.7 065/2013 Bericht zu Folgekosten der BUGA-Projekte
EINBRINGUNG
Einreicher: Fraktion "Die Roten"
- 8.8 070/2013 Aufhebung des Aufnahmestopps von Wildtieren im Krugpark
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 8.9 076/2013 Neubesetzung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (in der Fassung vom 18.02.2013)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 8.10 077/2013 Neubesetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 046/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung des SVV-Beschlusses Nr. 40/2011 vom 26.01.2011 (Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das "KiJu" und das Bertolt-Brecht-Gymnasium)
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
- 9.2 052/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Gründung einer Medizinischen Hochschule in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Patz
- 9.3 063/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Ergebnissen des ADFC-Fahrradklima-Tests
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.4 064/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Stellenplan 2013
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 9.5 069/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Bürgerhaus in Schmerzke
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Huch
- 9.6 078/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu politischen Straftaten in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
- 9.7 080/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Zuständigkeit bei Vergaben von Aufträgen und Verkäufen von Grundstücken
Einreicher: Fraktion FDP, Herr Heldt
- 9.8 082/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Kosten der Trauerhallen der Stadt
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Herr Dietrich
- 9.9 083/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Uferzonenfreihaltekonzept
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Herr Dietrich

- 9.10 084/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Fertigstellung des Radweges im OT Kirchmöser
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Herr Dietrich
- 9.11 085/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beräumung des Geländes des ehemaligen HKW
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Herr Dietrich
- 9.12 086/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Sicherung des Bahnübergangs in der Froschallee
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Herr Dietrich
- 9.13 087/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Pachtsituation Ausflugslokal Marienberg
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser, Herr Dietrich
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 30.01.2013
- 13 Vorlagen der Verwaltung
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 15.1 052/2013 Beantwortung der Anfrage Nr. 052/2013 an die Oberbürgermeisterin zur Gründung einer Medizinischen Hochschule in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Patz
- 15.2 081/2013 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Grundstücksverkauf in der Plauer Straße in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion FDP, Herr Heldt
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 17 Schließung der Sitzung

gez. Dr. Martius
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 19.02.2013

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Veröffentlichung der Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Fachgruppe Statistik und Wahlen der Stadt Brandenburg an der Havel bietet ab sofort Neuveröffentlichungen zur Bevölkerung mit Hauptwohnsitz (Stand 31.12.2012) kleinräumig nach Straßen und Stadtteilen an. Wahlweise ist eine Untergliederung nach Altersgruppen und Geschlecht möglich.

Erhältlich sind diese Daten in digitaler Form oder in Print bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
Fachgruppe 12 - Statistik und Wahlen -
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 58 10 21 oder 58 10 25
Fax: 03381 / 58 10 24
eMail: statistik@stadt-brandenburg.de

- - - - -

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im März 2013 sowie Ergänzungen im Februar 2013

Stand: 18.02.2013

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 26.02.2013	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften Sondersitzung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 05.03.2013	Hauptausschuss unter Vorbehalt <i>Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften</i>	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.03.2013	Jugendhilfeausschuss	Kita „Keks und Krümel“ Tschirchdamm 20 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 06.03.2013	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.03.2013	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.02.2013	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Raum 18 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.03.2013	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 13.03.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Do., 14.03.2013	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.03.2013	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.03.2013	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Mo., 18.03.2013	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 19.03.2013	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 19.03.2013	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften Sondersitzung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 26.03.2013	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	15:30 Uhr
Mi., 27.03.2013	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Redaktion: Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung:
Bezugsquelle: Eigendruck
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember